



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

Ministerialentwurf

265/M/ME von 17

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

GZ 79.110/49-VII/10/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
ZI	P1 GE/1989
Datum	29.11.1989
Verteilte 4. D. 1989	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ vom

Muhr 4117

St. Jänner 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl.Nr. 522/1982, i.d.F. BGBl.Nr. 252/1989, geändert wird;
Begutachtung

Bezugnehmend auf die Entschließung des Nationalrates vom 17. Mai 1989, E 117-NR/XVII.GP, mit welcher der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst aufgefordert wurde, bestimmte Bereiche der Fleischuntersuchungsvorschriften bis Ende 1989 einer Überprüfung zu unterziehen, übermittelt das Bundeskanzleramt 25 Exemplare des rubrizierten Gesetzesentwurfes. Die Begutachtungsfrist endet mit 8. Jänner 1990.

10. November 1989

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
Boeck

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pfleunk

E N T W U R F**Bundesgesetz**

vom , mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl.Nr. 522/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 252/1989 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

"§ 26 b. (1) Werden bei Untersuchungen auf Rückstände gemäß §§ 26 und 26 a unzulässige Rückstände festgestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern und soweit dies zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, die Tiere des betroffenen Bestandes auf geeignete Weise zu kennzeichnen und mittels Bescheid eine vorläufige Sperre dieses Tierbestandes zu erlassen.

(2) Der Bescheid gemäß Abs. 1 hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen des Verfügungsberechtigten über die betroffenen Tiere,
2. die Festlegung der von der Sperre betroffenen Tiere,

- 2 -

3. das Verbot, die betroffenen Tiere ohne behördliche Zustimmung aus ihrem Bestand zu entfernen oder ohne behördliche Zustimmung der Schlachtung zuzuführen oder anders zu töten oder töten zu lassen und
4. die Dauer der Sperre.

(3) Die Berufung gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung."

2. § 32 Abs. 2 Z 5 und 6 lauten:

- "5. das minderwertige Fleisch darf nur für den privaten Haushaltsbedarf in Mengen von nicht mehr als 3 kg pro Person abgegeben werden;
6. minderwertiges Fleisch darf weder an Wiederverkäufer abgegeben noch von diesen erworben werden."

3. Der VI. Abschnitt lautet einschließlich der Überschrift:

"VI. ABSCHNITT
Kontrolluntersuchung

§ 40. (1) Fleisch, das

1. aus dem Bereich einer Gemeinde in fleischbearbeitende oder fleischverarbeitende gewerbliche Betriebe, die sich in einer anderen Gemeinde befinden, oder

2. in Märkte

eingebracht wird, unterliegt der Kontrolluntersuchung.

(2) Die Kontrolluntersuchung ist durch einen Fleischuntersuchungstierarzt gemäß § 4 Abs. 2 oder 3 anlässlich der Einbringung nach Abs. 1 vorzunehmen.

- (3) Von der Untersuchungspflicht gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:
1. Fleisch von Tieren, die der Untersuchungspflicht gemäß § 1 nicht unterliegen,
 2. Fleischwaren, zum Beispiel Faschiertes, Salzhwaren, Wurstwaren und Fleischgerichte,
 3. Fleisch, das in gastgewerbliche Betriebe oder in Einrichtungen für die Gemeinschaftsversorgung zur Herstellung und Abgabe von Speisen an Verbraucher eingebracht wird,
 4. Fleisch, das nachweislich innerhalb von 24 Stunden vor dessen Einbringung in den fleischbearbeitenden oder fleischverarbeitenden Betrieb einer Kontrolluntersuchung nach diesem Bundesgesetz unterzogen wurde, und
 5. Fleisch, das verkaufsfertig vorverpackt wurde.

(4) Es ist verboten, Fleisch, das der Kontrolluntersuchung unterliegt, vor dieser Untersuchung dem gewerbsmäßigen Verkauf oder der gewerbsmäßigen Bearbeitung oder Verarbeitung zuzuführen.

(5) Der Bürgermeister hat die Untersuchungszeiten und -orte der Kontrolluntersuchungen gemäß den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Untersuchung festzulegen.

(6) Die beabsichtigte Einbringung des Fleisches gemäß Abs. 1 ist dem Bürgermeister des Bestimmungsortes so rechtzeitig anzugeben, daß die Kontrolluntersuchung nach Einlangen des Fleisches umgehend durchgeführt werden kann. Zur Anzeige verpflichtet ist sowohl derjenige, der das Fleisch als Verfügungs berechtigter einbringt, als auch derjenige, der Verfügungs berechtigter Empfänger des Fleisches ist.

(7) Bei der Kontrolluntersuchung ist die Bescheinigung (Untersuchungsschein) gemäß § 45 vorzulegen. Fleisch, das ohne

- 4 -

diese Bescheinigung zur Kontrolluntersuchung gebracht wird, ist wie nicht untersuchtes Fleisch zu behandeln.

(8) Bei der Kontrolluntersuchung ist zu prüfen, ob das Fleisch

1. der vorhergehenden Fleischuntersuchung vorschriftsmäßig unterzogen wurde,
2. gemäß den fleischhygienischen Vorschriften in Verkehr gebracht wurde und
3. anders als bei der vorhergehenden Fleischuntersuchung zu beurteilen ist.

(9) Die Kontrolluntersuchung ist nach den für die Fleischuntersuchung geltenden Bestimmungen durchzuführen. Bei tiefgefrorenem Fleisch hat sich die Kontrolluntersuchung, soweit sanitäts- und veterinarpolizeiliche Bedenken nicht dagegen sprechen, auf eine stichprobenweise Untersuchung zu beschränken.

(10) Wird bei der Kontrolluntersuchung ein Mangel oder eine veränderte Beschaffenheit des Fleisches festgestellt, so ist eine neue Beurteilung durchzuführen. Vorhandene Kennzeichen sind gemäß der neuen Beurteilung zu ersetzen. Kontrolluntersuchtes Fleisch ist gemäß § 35 mit roter Stempelfarbe zu kennzeichnen.

§ 41. (1) Alle Untersuchungen und deren Ergebnisse sind in einem Protokollbuch festzuhalten. § 45 gilt sinngemäß.

(2) Fleischbearbeitende und fleischverarbeitende gewerbliche Betriebe haben über das in ihren Betrieb eingebrachte Fleisch Aufzeichnungen zu führen, aus denen Art, Menge und Herkunft des Fleisches hervorgeht. Diese Aufzeichnungen sind dem mit der Kontrolluntersuchung betrauten Organ auf dessen Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(3) Für die Vornahme der Kontrolluntersuchung sind die jeweils festgesetzten Gebühren zu entrichten. Für die Gebühren haften die gemäß § 40 Abs. 6 zur Anzeige Verpflichteten solidarisch."

4. § 50 Z 6 lautet:

"6. bei einer Notschlachtung entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 die Anmeldung zur Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder"

5. In § 50 werden nach der Z 6 folgende Z 6 a und 6 b eingefügt:

"6 a. als Fleischuntersuchungstierarzt bei einer Notschlachtung entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 4 die Anzeige nicht oder nicht vorschriftsmäßig erstattet oder

6 b. bei einer Schlachtung oder Notschlachtung den Bestimmungen des § 22 zuwiderhandelt oder"

6. In § 50 wird nach der Z 8 folgende Z 8 a eingefügt:

"8 a. gegen eine vorläufige Sperre gemäß § 26 b Abs. 1 verstößt oder"

7. § 50 Z 11 lautet:

"11. minderwertiges Fleisch entgegen den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 Z 1 bis 6 abgibt oder"

8. In § 50 wird nach der Z 11 folgende Z 11 a eingefügt:

"11 a. minderwertiges Fleisch entgegen der Bestimmung des § 32 Abs. 2 Z 6 erwirbt oder"

- 6 -

9. § 50 Z 16 und 17 lauten:

- "16. entgegen den Bestimmungen des § 40 Abs. 4 Fleisch vor vorgenommener Kontrolluntersuchung dem gewerbsmäßigen Verkauf oder der gewerbsmäßigen Bearbeitung oder Verarbeitung zuführt oder
17. entgegen den Bestimmungen des § 40 Abs. 6 die beabsichtigte Einbringung des Fleisches gemäß § 40 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder"

10. In § 50 wird nach der Z 17 folgende Z 17 a eingefügt:

- "17 a. entgegen den Bestimmungen des § 41 Abs. 2 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt oder diese auf Verlangen des mit der Kontrolluntersuchung betrautten Organes nicht zur Einsicht vorlegt oder"

Artikel II

Hinsichtlich des Erlöschens der Beauftragung von Fleischuntersuchungsorganen (Art. II Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 252/1989) sind Fleischuntersuchungstierärzte und Fleischuntersucher, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes (Art. III Abs. 1) 68 Jahre alt oder älter sind, jenen gleichzuhalten, die im Jahre 1989 das 67. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden dritten Monats in Kraft.

- 7 -

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von den Gemeinden gemäß § 40 Abs. 2 bis 4, in der Fassung BGBl.Nr.

522/1982 getroffenen Anordnungen treten mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

VORBLATT

Problem:

Die bisherige Regelung der Kontrolluntersuchung gab den betroffenen Kreisen wegen ihrer wettbewerbsverzerrenden Wirkung wiederholt Anlaß zu Kritik. Mit Entschließung des Nationalrates vom 17. Mai 1989, E 117-NR/XVII.GP, wurde der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst aufgefordert, die Fleischuntersuchungsvorschriften bis Ende 1989 in den folgenden Bereichen einer Überprüfung zu unterziehen: erstens Entlastung des Bereiches der Kontrolluntersuchung von vermeidbaren administrativen Maßnahmen und zweitens zusätzliche Möglichkeiten der Verwertung minderwertigen Fleisches. Darüber hinaus haben sich bei der Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes Mängel gezeigt, welche die Festlegung besonderer Sperr- und Strafbestimmungen erforderlich machen.

Ziel:

- Verhinderung des Inverkehrbringens von mit Rückständen behafteten Tieren zur Fleischgewinnung;
- Erweiterung der Verwertungsmöglichkeiten von minderwertigem Fleisch;
- Vereinfachung und Vereinheitlichung der Kontrolluntersuchung;
- Ergänzung und Anpassung der Strafbestimmungen.

Inhalt:

- Schaffung der Möglichkeit, für rückstandsbehaftete Tierbestände eine vorläufige Sperre zu erlassen;
- Zulassung der Abgabe von minderwertigem Fleisch in tiefgekühltem Zustand;

- 2 -

- bundesweite Anordnung der Kontrolluntersuchung mit Beschränkung auf Fleisch und bestimmte Betriebe;
- Strafbestimmungen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

EG-Konformität:

Die vorgesehene Regelung widerspricht nicht den derzeitigen EG-Vorschriften und ist daher EG-konform.

Kosten:

Dem Bund werden durch die gegenständliche Novelle keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Fleischuntersuchungsgesetznovelle

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines

Mit Entschließung des Nationalrates vom 17. Mai 1989, E 117-NR/XVII.GP, wurde der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst aufgefordert, die Fleischuntersuchungsvorschriften bis Ende 1989 in den folgenden Bereichen einer Überprüfung zu unterziehen:

1. Entlastung des Bereiches der Kontrolluntersuchung von vermeidbaren administrativen Maßnahmen.
2. Zusätzliche Möglichkeiten der Verwertung minderwertigen Fleisches.

Durch die gegenständliche Novelle des Fleischuntersuchungsgesetzes wird dieser Entschließung durch eine Neugestaltung der Bestimmungen über die Kontrolluntersuchung (§§ 40 und 41) und durch eine Erweiterung der Verwertungsmöglichkeiten von minderwertigem Fleisch (§ 32 Abs. 2) entsprochen.

Mit der Einfügung des § 26 b erhält die Behörde weiters die Möglichkeit, zum Schutze der Verbraucher eine vorläufige Sperre eines Tierbestandes, in dem unzulässige Rückstände (z.B. Hormone und Arzneimittel) festgestellt wurden, zu erlassen. Darüber hinaus werden die Strafbestimmungen gemäß den Erfordernissen einer effizienten Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes ergänzt.

Die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft regeln den zwischenstaatlichen Verkehr mit Fleisch. Die Regelung der Kontrolle des innerstaatlichen Fleischverkehrs bleibt hievon unberührt. Die vorgesehene Regelung widerspricht daher nicht den derzeitigen Vorschriften der EG und ist somit EG-konform.

- 2 -

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

zu § 26 b:

Diese Bestimmung ermöglicht die zum Schutze der Fleischkonsumenten erforderliche vorläufige Sperre jener Tierbestände, in welchen unzulässige Rückstände im Sinne des § 26 Abs. 1 festgestellt wurden. Um die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen eines Sperrbescheides zu gewährleisten, muß der Behörde hiebei auch die Möglichkeit zur Kennzeichnung der betroffenen Tiere gegeben werden. Durch diese Maßnahmen kann verhindert werden, daß rückstandsbehaftetes Fleisch als Nahrungsmittel in Verkehr gelangt. Die gegenständliche Sperre wird gemäß den jeweiligen Gegebenheiten so lange aufrecht zu erhalten sein, bis die ursprünglich festgestellten Rückstände im Körper der Tiere soweit abgebaut sind, daß kein Grund mehr zur Beanstandung des Fleisches vorliegt. Wegen der bei Sperrbescheiden stets gegebenen Gefahr im Verzug muß die aufschiebende Wirkung einer Berufung gemäß § 64 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Wahrung des öffentlichen Wohles ausgeschlossen werden.

zu § 32 Abs. 2 Z 5:

Als zusätzliche Möglichkeit der Verwertung von minderwertigem Fleisch wird die Abgabe von tiefgekühltem, minderwertigem Fleisch erlaubt. Gegen die Einräumung dieser Verwertungsmöglichkeit bestehen keine fleischhygienischen Bedenken.

zu § 32 Abs. 2 Z 6:

Den Betreibern von Freibänken zum Verkauf von minderwertigem Fleisch ist es nicht immer möglich, zweifelsfrei die Abgabe von Fleisch an Wiederverkäufer auszuschließen. Die Verbotsbestimmung der Z 6 und die diesbezüglichen Strafsanktionen (§ 50 Z 11 und 11 a) müssen daher sowohl an die Betreiber der Freibänke als auch an die Wiederverkäufer selbst gerichtet werden.

zu § 40 Abs. 1:

Die Kontrolluntersuchung ist im vorgeschriebenen Umfang zur Gewährleistung der Belieferung von fleischbearbeitenden und fleischverarbeitenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von Märkten mit hygienisch einwandfreiem und vorschriftsmäßig untersuchtem Fleisch erforderlich. Hierdurch kann ausgeschlossen werden, daß Fleisch, welches seit der letzten Fleischuntersuchung eine nachteilige Veränderung erfahren hat und für die bestimmungsgemäßen Verwendung als Lebensmittel nicht mehr geeignet ist, zur Be- oder Verarbeitung oder auf Märkte gelangt.

Unter Fleischbearbeitung ist das Zerlegen und gegebenenfalls auch das Umhüllen und Verpacken sowie das daran anschließende Tiefgefrieren - nicht jedoch die ausschließliche Feilhaltung von verkaufsfertig vorverpacktem, tiefgefrorenem oder gekühltem Fleisch - zu verstehen. Unter Fleischverarbeitung ist jegliche auf die Haltbarkeit des Fleisches einwirkende, über die Bearbeitung hinausgehende Behandlung von Fleisch, z.B. die Herstellung von Faschiertem, Selchwaren, Wurstwaren und Fleischgerichten, zu verstehen.

Gewerbliche Betriebe sind im Sinne des § 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 (GewO 1973), BGBl.Nr. 50/1974, Betriebe, die selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben werden, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Hierunter fallen insbesondere auch gewerbliche Betriebe, die gemäß § 7 GewO 1973 in Form eines Industriebetriebes geführt werden.

Ein Markt ist gemäß § 324 GewO 1973 eine Veranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) auf Grund des der Gemeinde verliehenen Marktrechtes und zu den durch die Marktordnung bestimmten Markttagen und Marktzeiten von jedem Mann Ware nach Maßgabe der Marktordnung feilgeboten und verkauft werden dürfen. Unter dem Begriff "Markt" sind auch Gelegenheitsmärkte zu verstehen. Gelegenheitsmärkte sind gemäß § 325 GewO 1973

- 4 -

marktähnliche Veranstaltungen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten werden und nicht auf einem Marktrecht bestehen.

Gegenüber der bisherigen Regelung stellt die Neufassung der Bestimmungen über die Kontrolluntersuchung in folgenden Punkten eine wesentliche Vereinfachung bzw. Verbesserung dar:

1. Es ist nunmehr im Gesetz selbst festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Kontrolluntersuchung durchzuführen ist. Dadurch entfallen die oft wettbewerbsverzerrenden örtlichen Unterschiede bei der Anordnung dieser Untersuchung durch den Bürgermeister.
2. Es wird nur mehr Fleisch kontrolliert, welches auf Märkte eingebracht wird oder zur Be- oder Verarbeitung über Gemeindegrenzen hinweg in einschlägige Gewerbe- oder Industriebetriebe verbracht wird.
3. Gastgewerbliche Betriebe, Verpflegungsbetriebe für die Gemeinschaftsversorgung und bloße Verkaufsstellen für Fleisch sind ausgenommen.
4. Fleischwaren unterliegen nicht mehr der Kontrolluntersuchungspflicht.
5. Fleisch unterliegt innerhalb von 24 Stunden maximal nur mehr einmal der Kontrolluntersuchung.

zu § 40 Abs. 2:

Die bei Anordnung der Kontrolluntersuchung durch die Gemeinde bisher erforderliche gesonderte Bestellung eines Fleischuntersuchungstierarztes für die Kontrolluntersuchung entfällt im Hinblick darauf, daß nunmehr direkt durch das Gesetz eine allgemeine Pflicht zur Kontrolluntersuchung für alle Gemeinden des Bundesgebietes angeordnet wird. Die Kontrolluntersuchung ist daher wie bisher den Fleischuntersuchungstierärzten gemäß § 4 Abs. 2 oder 3 zu übertragen.

- 5 -

zu § 40 Abs. 3 Z 1:

Die Kontrolluntersuchung ist eine zusätzlich zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung vorzunehmende Überprüfung des Fleisches. Fleisch, das der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nicht unterliegt, soll daher auch der Kontrolluntersuchung nicht unterworfen werden.

zu § 40 Abs. 3 Z 2:

Fleischwaren können grobsinnlich und mit einfachen Hilfsmethoden nicht ausreichend untersucht werden. Die Untersuchung von Fleischwaren soll daher den LebensmittelAufsichtsorganen und den weitergehenden Prüfungen an den Lebensmitteluntersuchungsanstalten überlassen bleiben. Dadurch kann eine diesbezügliche Doppelgleisigkeit zwischen den Tätigkeiten der Kontrollorgane gemäß dem Fleischuntersuchungsgesetz und der LebensmittelAufsichtsorgane vermieden werden.

zu § 40 Abs. 3 Z 3:

Eine gesonderte Kontrolle des in gastgewerbliche Betriebe oder in Einrichtungen für die Gemeinschaftsversorgung eingebrachten Fleisches durch Fleischuntersuchungstierärzte ist im Hinblick auf die ohnedies in den lebensmittelrechtlichen Vorschriften vorgesehene Überprüfung dieser Betriebe durch Lebensmittelkontrollorgane nicht erforderlich. Einrichtungen für die Gemeinschaftsversorgung sind im gegebenen Zusammenhang beispielsweise Werksküchen von Gewerbe- oder Industriebetrieben.

zu § 40 Abs. 3 Z 4:

Diese Ausnahme ist im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß bei ordnungsgemäß gekühltem Fleisch innerhalb von 24 Stunden keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind. Der Nachweis der Einhaltung dieses Zeitraumes kann durch die Vorlage einer Bescheinigung (Untersuchungsschein) gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 5 erbracht werden.

- 6 -

zu § 40 Abs. 3 Z 5:

Verkaufsfertig vorverpacktes Fleisch könnte nur nach Zerstörung der Verpackung ordnungsgemäß untersucht werden. Da durch § 40 sichergestellt wird, daß solches Fleisch nur aus kontrolluntersuchungspflichtigen Betrieben stammt, ist eine weitere Kontrolluntersuchung nicht erforderlich.

zu § 40 Abs. 4:

Diese Bestimmung ist zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kontrolluntersuchung erforderlich.

zu § 40 Abs. 5:

Die Kontrolluntersuchung kann gemäß den jeweiligen Erfordernissen entweder im Bestimmungsbetrieb bzw. auf dem Markt oder an einer anderen, vom Bürgermeister zu bestimmenden zentralen Stelle erfolgen. Der Bürgermeister kann die Untersuchungszeiten und -orte der Kontrolluntersuchung generell durch Verordnung oder anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 6 für den jeweiligen Fall gesondert festlegen.

zu § 40 Abs. 6 bis 10:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich den bisherigen Abs. 6 bis 10. Im neuen Abs. 8 wurden die Untersuchungskriterien gegenüber dem bisherigen Abs. 7 festgelegt. Die Bescheinigung gemäß dem neuen Abs. 7 ist zur zweifelsfreien Feststellung der Herkunft des Fleisches erforderlich.

zu § 41:

Durch diese Bestimmungen wird der bisherige § 41 an die neugestaltete Fassung des § 40 inhaltlich angepaßt. Hierbei wurde klargestellt, daß die Bestimmungen des § 45 auch für die Kontrolluntersuchung gelten. Eine Vereinfachung für die Betriebe ergibt sich gegenüber der bisherigen Regelung daraus, daß nach der neuen Rechtslage ein Wareneingangsbuch über das in den jeweiligen Betrieb eingebrachte Fleisch nicht mehr geführt werden muß. Nunmehr kann der gesetzlichen Verpflichtung zur Evidenzhaltung der

- 7 -

Fleischzugänge schon durch die Führung von geschäftsüblichen Aufzeichnungen, aus denen Art, Menge und Herkunft des Fleisches hervorgeht, entsprochen werden. Eine dem bisherigen § 41 Abs. 4 entsprechende Bestimmung wurde nicht mehr aufgenommen, da diese Kontrolluntersuchung die am Bestimmungsort durchzuführende Kontrolluntersuchung entbehrlich macht (siehe § 40 Abs. 3 Z 4) und auch Überlegungen der Verwaltungsökonomie für den Entfall dieser Bestimmung sprechen.

zu § 50:

Diese Bestimmungen sind zur Gewährleistung der Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich.

zu Art. II:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, daß der bisher fallweise mißverstandene zweite Satz des Art. II Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 252/1989 auch auf Fleischuntersuchungsorgane, die schon in den Jahren 1988 oder davor das 67. Lebensjahr vollendet hatten, Anwendung findet.

zu Art. III:

Um der Behörde genügend Zeit für die Durchführung organisatorischer Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestimmungen des Art. I zu geben, tritt dieses Bundesgesetz erst nach Ablauf einer ausreichenden Übergangsfrist in Kraft.

Die von den Gemeinden gemäß § 40 Abs. 2 bis 4 bisher getroffenen Anordnungen werden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes obsolet und sind daher gleichzeitig außer Kraft zu setzen.